



ALLGEMEINE QUALITÄTS-ANFORDERUNGEN

Version: 02
Ersteller: Ralevski P.
Prüfer: Kainz C.
Systemfreigabe: 22.03.2016
Mitgeltende -
Unterlage zu:

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Abkürzungsverzeichnis und Begriffserklärungen	2
2.	Einführung	3
3.	Systemanforderungen	3
4.	Projektmanagement	4
5.	Produktfreigabe.....	4
6.	Audits.....	4
7.	Prozesssteuerung und Produktüberwachung.....	4
8.	Qualitätsziele	4
9.	Fehleranalyse	5
10.	Eskalationsprozess	5
11.	Änderungsmanagement	6
12.	Rückverfolgbarkeit.....	6
13.	Gewährleistung / Produkthaftung	6

1. Abkürzungsverzeichnis und Begriffserklärungen

8D-Bericht	8 Disziplinen – Eine Methode zur Problemlösung durch Identifizierung, Korrektur und Verhinderung von wiederkehrenden Problemen
Cmk/Cpk	Maschinen-/Prozessfähigkeitsindex – Indikatoren welche die Stabilität eines Produktionsprozesses innerhalb der geforderten Toleranzen angeben.
Controlplan	Der Controlplan (auch Produktionslenkungsplan) wird von der PFMEA abgeleitet und führt alle Prüfungen im Prozessablauf (Wareneingangs-, Produktions- und Prüfschritte) an.
DFMEA	Design-FMEA (Failure Mode and Effects Analysis) – Werkzeug zur Bewertung von möglichen Risiken im Produktdesign welche zu einer Fehlfunktion führen könnten und Definition von Maßnahmen um diese Risiken zu minimieren.
EMPB	Erstmuster-Prüfbericht - dokumentiert die Ergebnisse der Überprüfung der Erstmuster, welche unter Serienbedingungen gefertigt wurden.
GQR	General Quality Requirements (Allgemeine Qualitätsanforderungen) ist eine Level1-Dokument welches die allgemeinen Regeln und Qualitätsanforderungen für alle GG-Lieferanten definiert – siehe www.griller.at
PCN	Product Change Notification – Anzeige einer Produktänderung
PFMEA	Prozess-FMEA (Failure Mode and Effects Analysis) – Werkzeug zur Bewertung von möglichen Risiken im Produktionsprozess welche zu einer Fehlfunktion führen könnten und Definition von Maßnahmen um diese Risiken zu minimieren.
PPAP	Production Part Approval Process (Produktionsteil-Freigabeverfahren)
PPF	Produkt- und Prozess-Freigabe
PPM	Parts per million – Indikator für die Qualitätsperformance welcher die Anzahl der Schlechteile pro einer Million angelieferten Teile angibt
RFQ	Request for Quotation – Anfrage / Ausschreibung
QAA	Quality Assurance Agreement (Qualitätssicherungsvereinbarung)
Quality Wall	Eine zeitlich begrenzte Maßnahme mittels 100%-Prüfung sicher zu stellen, dass keine fehlerhaften Produkte zum Kunden gelangen.
QTLV	Qualität Technische Liefer-Vereinbarung – Definiert die Anforderungen und Merkmale der gelieferten Produkte, Materialien und/oder Produktgruppen.
SQA	Supplier Quality Assurance (Lieferantenqualitätssicherung)
VDA	Verband der Automobilindustrie - https://www.vda.de / www.vda-qmc.de (applicable norms)
VDA 2	Standard zur Produkt- und Prozessfreigabe
VDA 6.3	Standard zur Durchführung von Prozessaudits.

2. Einführung

2.1 Diese allgemeinen Qualitätsanforderungen (General Quality Requirements – GQR) beschreiben Regeln welche Lieferanten von Zukaufmaterial (in Folge bezeichnet als „Lieferant“) und Unternehmen der Gebauer & Griller Kabelwerke Gruppe (GG) für eine erfolgreiche Zusammenarbeit einzuhalten haben, um das angestrebte Null-Fehler-Ziel zu erreichen.

2.2 Struktur und Gültigkeit der Qualitätsvereinbarungen

Dokumenten-level	Name	Inhalt	Zustimmung	Betrifft
Level 3	GG Jährliche Qualitätsziele	Jährliche Ziele für Qualität und Logistik	Die Ziele sind nach Übereinkunft zu unterzeichnen	GG Strategische Lieferanten
Level 2	GG Quality Assurance Agreement (QAA)	Bereichsspezifische (automotiv / non-automotiv) und Sonderbestimmungen	Die Bestimmungen sind nach beiderseitiger Zustimmung zu unterzeichnen	GG Lieferanten für Produktionsmaterial
	GG Technische Liefervorschrift (QTLV)	Produkt- / Produktgruppenspezifische Anforderungen	Gültig mit der Abgabe eines Angebots bzw. Annahme eines Auftrages	
Level 1	GG General Quality Requirements (GQR)	Allgemeine Qualitätsanforderungen	Die Bestimmungen der GQR werden mit der Annahme der RFQ akzeptiert	GG Lieferanten

Bemerkung: Kosten für die Bearbeitung von Mängelfeststellungen sowie die durch Nichtkonformitäten entstehenden Kosten werden in den Einkaufsbestimmungen beschrieben.

3. Systemanforderungen

3.1 Lieferanten müssen nach ISO 9001 und/oder ISO/TS 16949 zertifiziert sein. Der Lieferant hat im Falle der Aberkennung oder Auslauf des Zertifikats umgehend GG zu informieren.

Bemerkung: Jedwede Abweichung und der Zeitplan für die Zertifizierung sind in einer Level 2 Qualitätsvereinbarung zu behandeln.

4. Projektmanagement

- 4.1 Für jedes spezifisch für GG konstruierte Produkt ist ein mit GG abgestimmter Projektplan erforderlich. Für Katalogware, Rohmaterialien und andere nicht GG/Projekt-spezifische Teile gilt diese Anforderung nicht.
- 4.2 Der Lieferant hat auf Anfrage mit GG für die Erstellung der folgenden Dokumente zu kooperieren:
- DFMEA (Design-FMEA)
 - PFMEA (Prozess-FMEA)
 - Definition von besonderen / kritischen / sicherheitsrelevanten Merkmalen
 - Controlplan

5. Produktfreigabe

- 5.1 Der Lieferant ist dafür verantwortlich, vor der Anlieferung von ersten Teilen für die Vorserien- oder Serien-Produktion eine Freigabe von GG einzuholen (ausgenommen sind Prototypen- oder Prüfteile). Der GG Qualitätsfreigabeprozess entspricht im Regelfall den Forderungen der VDA2. Die Vorlagestufe und benötigte Dokumentation werden in Level 2-Qualitätsvereinbarungen festgelegt.

6. Audits

- 6.1 Der Lieferant gestattet GG, nach Ankündigung Produkt- und Prozessaudits in seinen Werken durchzuführen.
- 6.2 Prozessaudits werden gemäß der VDA6.3 durchgeführt und können durch GG-spezifische Fragen erweitert werden.
- 6.3 Geplante Audits sind mindestens 4 Wochen im Voraus anzukündigen, bei kritischen Qualitätsproblemen ist eine Vorankündigung bis 24 Stunden vorher möglich.
- 6.4 Der Lieferant ist dafür verantwortlich, für die beim Audit festgestellten Abweichungen und Hinweise innerhalb eines festgelegten Zeitraums einen Maßnahmenplan zu übermitteln.

7. Prozesssteuerung und Produktüberwachung

- 7.1 Der Lieferant ist dafür verantwortlich, für alle in der Spezifikation angeführten besonderen / kritischen / sicherheitsrelevanten Merkmale eine 100%-Prüfung oder Prozesssteuerung (SPC) zu implementieren.
- 7.2 Geforderte Prozessfähigkeitsindizes sind Level 2 oder Level 3-Dokumenten definiert.
- 7.3 Der Lieferant ist dafür verantwortlich, bei Bedarf (z.B. Anlauf eines neuen Produktes, besondere / kritische / sicherheitsrelevante Merkmale, wiederholte oder kontinuierliche Qualitätsprobleme) eine Quality Wall einzurichten.

8. Qualitätsziele

- 8.1 Das gemeinsame Ziel von GG und seinen Lieferanten ist das Erreichen von NULL Fehlern.
- 8.2 PPM / Reklamationsziele werden jährlich definiert (Level 3 Qualitätsvereinbarung) und werden als Zwischenschritte bis zum Erreichen des Null-Fehler-Zieles gesehen.

9. Fehleranalyse

- 9.1 Der Lieferant hat im Falle einer durch GG ausgestellten Mängelfeststellungen eine Stellungnahme in Form eines 8D-Berichtes abzugeben.
- 9.2 Reaktionszeit

Ausstellung einer Mängelfeststellung an den Lieferanten	Startpunkt
Sortierung oder Austausch des suspekten Lagerbestandes und Nennung der ersten „i.O.“-Anlieferung (Clean Point).	Innerhalb von 24 Stunden
Ursachenanalyse abgeschlossen und Abstellmaßnahmen an GG kommuniziert.	10 Tage *

* Werkzeuge ab Übermittlung der Mängelfeststellung bzw. Zurverfügungstellung der Fehlteile an den Lieferanten

10. Eskalationsprozess

Eskalations-level	Grund	Maßnahmen	Verantwortlich	Reaktionszeit
ESKALATIONS LEVEL 1	<ul style="list-style-type: none"> - Schwerwiegende Qualitätsprobleme (z.B. Produktionsstopp bei GG aufgrund des Qualitätsproblems, Qualitätsproblem bei Endkunden aufgeschlagen) - „C“-Bewertung des Lieferanten - Wiederholte oder kontinuierliche Qualitätsprobleme - Verletzung der GG GQR oder GG QAA 	Verstärkte Qualitätskontrolle / Quality Wall	Lieferant	24 Stunden
		Erstellen eines Maßnahmenplans	Lieferant	Innerhalb einer Woche
		Überprüfung des Maßnahmenplans in monatlichen Meetings (Besuch oder Telefonkonferenz)	GG SQA	Für eine Dauer von 12 Wochen
ESKALATIONS LEVEL 2	<ul style="list-style-type: none"> - Eskalationslevel 1 nicht ausreichend - Kritische Qualitätsprobleme (z.B. Gewährleistungsfälle, Produktionsstopp beim Endkunden aufgrund des Qualitätsproblems) - Wiederholte „C“-Bewertung des Lieferanten 	Erstellen eines Maßnahmenplans	Lieferant	Innerhalb von 3 Tagen
		Präsentation des Maßnahmenplans bei GG	Management Lieferant / GG Einkauf	Innerhalb von 5 Tagen
		Überprüfung des Maßnahmenplans in wöchentlichen Meetings und Durchführung von Audits	GG SQA	Für eine Dauer von 12 Wochen
		New Business on Hold (NBoH)	GG Einkauf	Nach 12 Wochen in Level 2-Status

11. Änderungsmanagement

- 11.1 Der Lieferant ist dazu verpflichtet, die an GG gelieferten Produkte gemäß den im PPF/PPAP-Prozess angeführten Fertigungsprozessen, Anlagen und Standorten zu fertigen (siehe Punkt 4). Eine geplante Änderung ist anzeigepflichtig (PCN - Product Change Notification). GG muss mindestens 3 Monate vor der geplanten Änderung informiert werden, eine schriftliche Freigabe durch GG ist vor der Anlieferung des geänderten Produktes einzuholen.
- 11.2 Abweicherlaubnis
Der Lieferant ist dafür verantwortlich, vor der Anlieferung von Produkten, welche Abweichungen der technischen Spezifikation aufweisen, eine Abweicherlaubnis einzuholen.

12. Rückverfolgbarkeit

- 12.1 Das Ziel der Rückverfolgbarkeit ist es, die Auswirkungen und Konsequenzen eines Qualitätsproblems zu minimieren. Der Lieferant ist dafür verantwortlich, ein System zur ordnungsgemäßen Rückverfolgbarkeit zu implementieren.
- 12.2 Benötigte Information zur Identifizierung von bereits angeliefertem, suspektem Material
An der Etikettierung der Verpackung oder am Teil selbst müssen Informationen zur Rückverfolgbarkeit angegeben sein.
- 12.3 Benötigte Information zur Identifizierung des suspekten Vormaterials beim Lieferanten
Es müssen mindestens die Sachnummer und die Chargennummer bzw. das Produktionsdatum bekannt sein.
- 12.4 Der Lieferant hat GG bei Bedarf Daten zur Rückverfolgbarkeit zu übermitteln:

Reaktionszeit	Produktrealisierung
2 Werktage	< 2 Jahre nach Produktionsdatum
5 Werktage	> 2 Jahre nach Produktionsdatum

- 12.5 Archivierung
Die Rückverfolgbarkeit muss bis 15 Jahre nach Produktionsdatum gewährleistet sein.

13. Gewährleistung / Produkthaftung

- 13.1 Sollte unser Endkunde fehlerhafte Teile finden und die Ursache eindeutig einem Zukaufmaterial zugeordnet werden können, so ist der Lieferant verpflichtet diese Reklamation wie unter Punkt 8 beschrieben zu bearbeiten.
- 13.2 GG ist vom Lieferanten eine ausführliche Risikoabschätzung zu übermitteln, um eine Eingrenzung auf andere Kunden und/oder Produkte zu ermöglichen.
- 13.3 GG erwartet sich von Lieferanten, dass diese die nationalen und internationalen Anforderungen zur Produkthaftung kennen und die Anlieferungen diesen entsprechen. Produkthaftungsrisiken, insbesondere im Falle von Rückrufmaßnahmen, sind im Sinne der Schadensverhütung durch eine entsprechende Versicherung auf Kosten des Lieferanten in ausreichender Höhe abzusichern.

Bemerkung: Gewährleistung und Produkthaftungsbelange sind in den allgemeinen Einkaufsbedingungen beschrieben.